

Entgelte für den Messstellenbetrieb Strom von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH (gültig ab dem 01.01.2018)

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende ist ein deutsches Bundesgesetz, das im Rahmen der Energiewende die Ausstattung und den Betrieb intelligenter Messsysteme („Smart Meter“) fördert. Das Gesetz wurde am 08.07.2016 vom Bundesrat verabschiedet.

Der beschleunigte Umbau der Elektrizitätsversorgung zu einem dezentralen System mit bidirektionalen Informations- und Stromflüssen erfordert dafür zukünftig u.a. folgende Maßnahmen:

- Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten für Letztverbraucher, Erzeuger sowie Messstellen- bzw. Netzbetreiber bei der EU-rechtlich gebotenen Umstellung von 80 % der Letztverbraucher auf intelligente Messsysteme
- technische Mindestanforderungen zur Maximierung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens aus Energieeinsparungen und Lastverlagerungen sowie der Gewährung von Datenschutz und Datensicherheit

Um diesen Anforderungen zu begegnen, beinhaltet das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende als Kernstück das Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG).

Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen nach § 29 MsbG

Nach dem Messstellenbetriebsgesetz haben die Stadtwerke Brunsbüttel GmbH, als grundzuständiger Messstellenbetreiber, die Pflicht bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch größer als 6.000 kWh, bei Neubauten und größeren Renovierungen von Wohngebäuden sowie bei EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung größer als 7 kW bestehende Messeinrichtungen in intelligente Messeinrichtungen umzurüsten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Des Weiteren sind die Stadtwerke Brunsbüttel, als grundzuständiger Messstellenbetreiber, nach dem Messstellenbetriebsgesetz dazu verpflichtet Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch bis 6.000 kWh sowie bei EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 7 kW bestehende Messeinrichtungen in moderne Messeinrichtungen umzurüsten.

1. Entgelte für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung) von modernen Messeinrichtungen

	Messstellenbetrieb netto in EUR/a	Messstellenbetrieb brutto in EUR/a
Entgelte für Letztverbraucher	16,81	20,00
Entgelte für Anlagenbetreiber	16,81	20,00

2. Entgelte für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung) von intelligenten Messsystemen¹⁾ nach § 31 MsbG

a) intelligente Messsysteme für Letztverbraucher (LV)

	Messstellenbetrieb netto in EUR/a	Messstellenbetrieb brutto in EUR/a
Entgelte für LV bis 2.000 kWh ²⁾	19,33	23,00
Entgelte für LV von 2.001 bis 3.000 kWh ²⁾	25,21	30,00
Entgelte für LV von 3.001 bis 4.000 kWh ²⁾	33,61	40,00
Entgelte für LV von 4.001 bis 6.000 kWh ²⁾	50,42	60,00
Entgelte für LV von 6.001 bis 10.000 kWh ³⁾	84,03	100,00
Entgelte für LV von 10.001 bis 20.000 kWh	109,24	130,00
Entgelte für LV von 20.001 bis 50.000 kWh	142,86	170,00
Entgelte für LV von 50.001 bis 100.000 kWh	168,07	200,00
Entgelte für LV von mehr als 100.000 kWh	siehe PB MSB Strom RLM	siehe PB MSB Strom RLM
Entgelte für Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG	84,03	100,00

b) intelligente Messsysteme für Anlagenbetreiber

	Messstellenbetrieb netto in EUR/a	Messstellenbetrieb brutto in EUR/a
Entgelte für Anlagen bis 7 kW ⁴⁾	50,42	60,00
Entgelte für Anlagen über 7 kW bis 15 kW	84,03	100,00
Entgelte für Anlagen über 15 kW bis 30 kW	109,24	130,00
Entgelte für Anlagen über 30 kW bis 100 kW	168,07	200,00
Entgelte für Anlagen über 100 kW ⁴⁾	siehe PB MSB Strom RLM	siehe PB MSB Strom RLM

3. Entgelte für Zusatzleistungen

	Zusatzleistungen netto in EUR/a	Zusatzleistungen brutto in EUR/a
Sonderablesung auf Kundenwunsch	je 37,50	je 44,63
...	-	-
...	-	-
...	-	-
...	-	-

Alle Nettopreise gelten zzgl. Umsatzsteuer (zurzeit 19 %)

Gemäß § 37 MsbG sind die Preise für iMSys und mME (mindestens) drei Jahre gültig.

- 1) Rollout iMSys beginnt nach technischer Verfügbarkeit sowie nach Bekanntgabe durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber
- 2) Rollout optional ab dem Jahr 2020
- 3) Rollout ab dem Jahr 2020 gemäß § 31 MsbG
- 4) optionale Ausstattung von Neuanlagen mit iMSys ab 2018